

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes der Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Erweiterung und den Umbau der Kälte- und Kühlturmzentrale N51, Fl.-Nrn. 487, 488, Gemarkung Etting

Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 28.01.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Automobilwerkes am Standort Ingolstadt durch die Erweiterung und den Umbau der Kälte- und Kühlturmzentrale (Gebäude N51) beantragt.

Im Zuge des Änderungsvorhabens sollen zum einen die zwei in der Kältezentrale vorhandenen Kältemaschinen mit einer Leistung von je 1,5 MW um drei weitere Kältemaschinen mit einer Leistung von je 1,5 MW ergänzt werden, so dass in Summe zukünftig fünf Kältemaschinen mit insgesamt 7,5 MW Kälteleistung zur Verfügung stehen. Zum anderen wird dadurch eine Veränderung der Rückkühlung dieser Kältemaschinen erforderlich. Aus diesem Grund werden drei an der Nordseite des Gebäudes N51 befindliche Kühltürme (Typ GEA) und zwei auf dem Penthaus des Gebäudes N51 bestehende Kühltürme (Typ Gohl) zurückgebaut. Zum Ausgleich der fünf rückgebauten Kühltürme werden drei neue Kühltürme mit einer höheren Leistung (2 Stück je 4,9 MW, 1 Stück je 2,05 MW) errichtet, so dass die Rückkühlleistung von derzeit 5,58 MW auf 11,85 MW erhöht werden kann.

Um die drei neuen Kühltürme aufstellen zu können, ist die Ertüchtigung der zugehörigen Kühlturbühne erforderlich. Außerdem wird im Bereich der Kühlturbühne eine WHG-Fläche eingerichtet, die eine sichere Verladung notwendiger Betriebsmittel der Kühlturmzentrale gewährleistet.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Weiterhin sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der nordwestlich und nordöstlich des Werksgeländes ausgewiesenen Wasserschutzgebiete aufgrund ihrer Distanz zur Anlage sowie deren Betrieb zu befürchten. Gegenüber dem Ist-Zustand tritt durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung für Unfälle ein.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.